

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2019

Nr. 2019/638

Genehmigung Statuten Zweckverband Kreisschule Gäu

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. März 2019 ersucht der Zweckverband Kreisschule Gäu um Genehmigung der Statuten vom 17. Mai 2018.

Die Statuten wurden vom Vorstand des Zweckverbandes Kreisschule Gäu am 27. März 2018, von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Kreisschule Gäu am 17. Mai 2018, von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Egerkingen am 25. Juni 2018, von der Gemeinde Fulenbach am 6. Juni 2018, von der Einwohnergemeinde Härkingen am 5. Juni 2018, von der Einwohnergemeinde Neuendorf am 14. Juni 2018, von der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten am 6. Juni 2018, von der Gemeinde Oberbuchsiten am 2. Juli 2018 und von der Einwohnergemeinde Wolfwil am 14. Juni 2018 genehmigt. Die Statuten ersetzen die Statuten des Zweckverbandes Kreisschulen Gäu – Neuendorf vom 19. Oktober 1999.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Gäu werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Kreisschule Gäu zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Kreisschule Gäu, Chäsiweg 18, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(4210000 / 040 / 12065)
	Fr.	<u>200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Beilagen

Statuten Zweckverband Kreisschule Gäu

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT (mit Kopie der Statuten)

Volksschulamt (3) Eg, gk, cb (mit Kopie der Statuten)

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der Statuten)

Zweckverband Kreisschule Gäu, Chäsiweg 18, 4523 Neuendorf (mit Original der Statuten und **Rechnung**); Versand durch Volksschulamt

Präsidium Vorstand Kreisschule Gäu, Obere Gasse 2, 4622 Egerkingen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Adam Zeltner-Weg 8, 4626 Niederbuchsiten (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Gemeinde Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt

Präsidium der Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt